



Richtlinie

über Nachrufe und Kranzspenden der Westf. Wilhelms-Universität Münster

1. Mitglieder und Angehörige der WWU, die einen Nachruf und eine Kranzspende erhalten

- › Mitglieder des Rektorats
- › Mitglieder des Hochschulrates
- › Dekaninnen und Dekane
- › nicht nur vorübergehend oder gastweise tätiges hauptberufliches Hochschulpersonal
- › Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, ehem. Rektoratsmitglieder und ehem. Hochschulratsvorsitzende, die nach ihrem Ausscheiden nicht mehr hauptberuflich außerhalb der WWU beschäftigt waren
- › Bei sonstigen Personen (z.B. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbotschafterinnen und Ehrenbotschafter, Ehrenkonsulinnen und Ehrenkonsuln, Inhaber der Universitätsmedaille oder Ehrennadel) entscheidet die Rektorin/der Rektor

2. Nachrufe

Mit einem Nachruf in Form einer Traueranzeige wird den verstorbenen Mitgliedern der WWU nach 1. gedacht. Der Nachruf wird im Namen der Rektorin/des Rektors bzw. der Kanzlerin/des Kanzlers in einer am Dienst- oder Wohnort der/des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht. Das Format sollte nicht größer als 2-spaltig x 120 mm Höhe sein.

Der Nachruf eines Mitglieds des Rektorats oder des Hochschulrates kann in zwei Tageszeitungen veröffentlicht werden. Die Entscheidung dazu trifft die Rektorin/der Rektor.

Der Nachruf unterbleibt, wenn es dem Wunsche des/r Verstorbenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen entspricht.

3. Kranzspenden

Kranzspenden werden gewährt bei Personen nach 1.. Die Kosten für die Kranzspende (bzw. Gesteck-Spende, z.B. bei Urnenbestattungen) müssen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife dürfen incl. MwSt. und aller Nebenkosten bis zu 100,- € aufgewendet werden.

Die Aufwendungen für Kranzspenden werden alle 5 Jahre entsprechend der Inflationsrate angepasst und auf volle € aufgerundet.

Auf ausdrücklichen Wunsch des/r Verstorbenen oder der Hinterbliebenen kann anstelle einer Kranzspende eine Spende in Höhe von 100,- € an eine Organisation überwiesen werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuerrechts verfolgt.

4. Kondolenzschreiben

Angehörige folgender Personengruppen erhalten ein Kondolenzschreiben: Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates, wissenschaftl. Beschäftigte, die noch im Dienst sind, ehem. Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates und wissenschaftl. Beschäftigte, die nach ihrem Ausscheiden nicht mehr hauptberuflich außerhalb der WWU beschäftigt waren sowie sonstige Personen nach 1. dieser Richtlinie.

Nichtwissenschaftlich Beschäftigte sowie ehem. nichtwissenschaftl. Beschäftigte, die nach ihrem Ausscheiden nicht mehr hauptberuflich außerhalb der WWU beschäftigt waren.

5. Studierende

Das Kondolenzschreiben für Studierende erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Ein Nachruf und eine Kranzspende wird i.d.R. nicht gewährt. In Ausnahmefällen entscheidet die Rektorin/der Rektor.

6. Ehrentafel / Gedenkgottesdienst

Einmal jährlich wird Mitte Oktober eine Ehrentafel der verstorbenen Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erstellt und Anfang November ein Gedenkgottesdienst abgehalten.

7. Kosten

Die Kosten für Kranzspenden, Nachrufe und sonstige Kosten werden aus zentralen Mitteln übernommen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie über Kranzspenden und Nachrufe tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 17.07.2013



Die Rektorin



Der Kanzler